

Pflichttafeln der Brunnenkorporationen Unter- und Oberoetwil a. d. Limmat

Autor(en): **Thalmann, Heini**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **46 (1956)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pflichttafeln der Brunnenkorporationen Unter- und Oberoetwil a. d. Limmat

Von *Heini Thalmann*, Zürich

Im Jahre 1952 wurde vor dem Obergericht Zürich ein Prozess zwischen der Brunnenkorporation Unteroetwil an der Limmat und einem ihrer Teilhaber ausgetragen. In diesem Verfahren spielte eine Holzurkunde¹ (Pflichttafel) eine wichtige Rolle als Beweisstück². Vom volkskundlichen Gesichtspunkt aus war die Frage abzuklären, ob diese Holzurkunde auf alte Tradition zurückgehe oder lediglich – in Anlehnung an alpine Verhältnisse³ – eine Neueinführung durch volkskundlich interessierte Kreise sei⁴.

Die beiden Brunnenkorporationen in Oetwil an der Limmat gehen auf die alten Zivilgemeinden Unter- und Oberoetwil zurück. Als im Jahre



Photo W. Uttinger, Zürich

Abb. 1 – Gemeindebrunnen (ehemals Brunnenkorporation Oberoetwil) Ansicht von SW.
Jahreszahlen: Brunnenstock 1782, Trog 1907, Überlauftrug 1842.

¹ M. Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, Bern 1917.

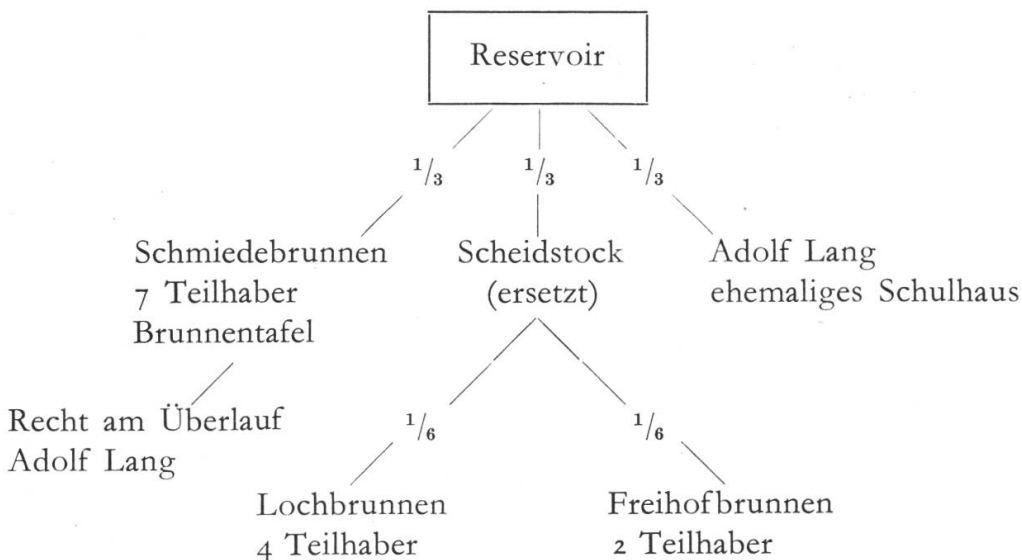
² Brief des Obergerichtes Zürich an Prof. Dr. R. Weiss vom 3. März 1952.

³ R. Weiss, Brunnen und Brunnenordnung im Engadin: SVk 33 (1943) 53 ff.

⁴ Eine erste Abklärung wurde durch Herrn cand. phil. H. Schnider durchgeführt.

1870 die Zivilgemeinden zur politischen Gemeinde Öetwil zusammengefasst wurden, blieben die beiden Korporationen bestehen. Allerdings betätigt sich heute nur noch die Genossenschaft in Unteroetwil, währenddem der Brunnen der andern Genossenschaft von der Gemeinde übernommen wurde. Beide Körperschaften besitzen keine Statuten, und es waren auch keine schriftlichen Belege über ihre Tätigkeit aufzufinden. Die Brunnenkorporation Oberoetwil diente der Zivilgemeinde Oberoetwil. Der einzige Brunnen, welcher in ihrer Verwaltung stand, ist der heutige Gemeindebrunnen (Abb. 1). Schon 1851 bestand aber eine zusätzliche Wasserversorgung, so dass das Interesse der Bauern am Korporationsbrunnen nicht gross war. Als daher im Jahre 1930 grössere Brunnenreparaturen notwendig wurden, musste die Gemeinde den Brunnen übernehmen. Die Übernahme wurde allerdings nie notariell beglaubigt, sondern ist lediglich im Gemeinderatsprotokoll festgehalten¹. Heute trägt der Brunnen das Gemeindegewapp und darf von jedermann benützt werden.

Die Brunnenkorporation Unteroetwil umfasst vier Brunnen mit folgendem Wasserverteilungsplan:



Brunnentafeln sind nur für zwei der fünf für Ober- und Unteroetwil genannten Brunnen belegt.

Das Brunnenrecht wird einheitlich gehandhabt: Je einem Teilnehmer – dessen Initialen auf der Tafel verzeichnet sind – fällt die Wartung des Brunnens für eine Woche zu. Die Pflicht wechselt jeweils am Samstag auf den nächsten Teilhaber. Die Tafel muss aber bis am vorausgehenden Mittwoch in den Händen des für die nächste Woche Beauftragten sein, da sonst die Wartepflicht um eine Woche verlängert wird. Man hängt die Tafel

¹ Gemeinderatsprotokolle vom 18. Januar 1930 und 10. Januar 1931.

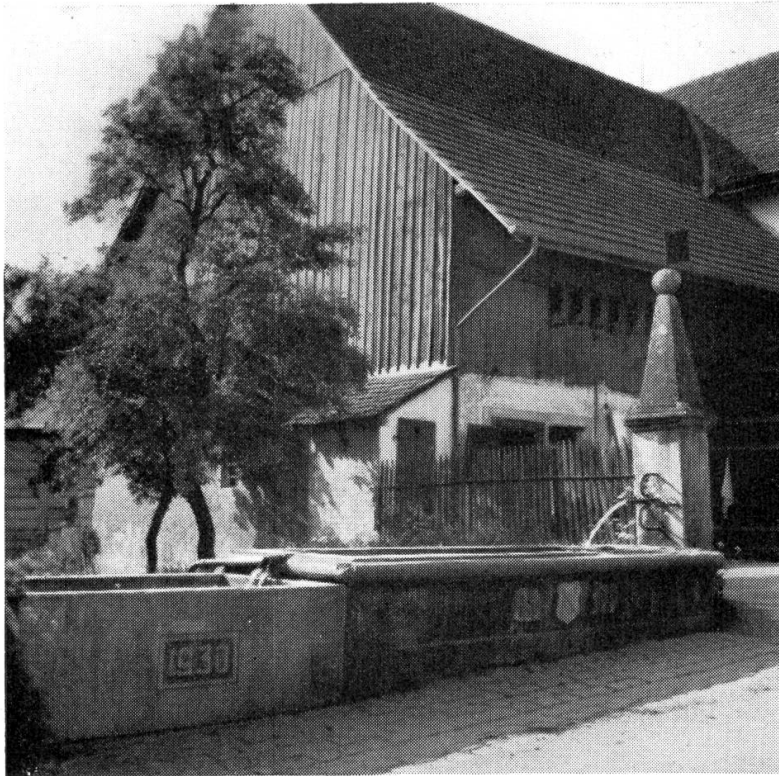


Photo W. Uttinger, Zürich

Abb. 2 – Schmiedebrunnen (Brunnenkorporation Unteroetwil) Ansicht von SW.
Jahreszahlen: Trog 1899, Überlauftrug 1930.

*

im Haus, hinter der Türe, allenfalls auch in der Stube auf. Auch als die Brunnengenossenschaft Oberoetwil noch bestand und ihr Betrieb auf einer Pflichttessel beruhte, zirkulierte die Tafel nicht mehr. Die Teilnehmer liessen den Brunnen gegen Bezahlung reinigen.

Die Brunnentafel von Oberoetwil (Abb. 3), welche sich heute im Besitze von Herrn Hotz, Gemeindeschreiber in Oetwil, befindet, trägt die Jahreszahl 1881. Sie ist aus Blech gearbeitet, 12,5 cm hoch, 13 cm breit und trägt die Initialen der Teilhaber¹. Sie ist nach den erhaltenen Angaben nicht die erste Tafel dieser Art².

Die aus Eichenholz gearbeitete, 21,5 cm lange Brunnentafel des Schmiedebrunnens in Unteroetwil (Abb. 4 und 5) trägt die Jahreszahl 1948. Diese Tafel ist aber nur die Kopie einer ca. 200 Jahre alten Urkunde. Diese wurde leider durch eine Frau verbrannt, welche sich dadurch ihrer Pflicht zu entziehen suchte. Nach den Angaben von Herrn Bühler hatte die Tafel die

¹ Einige Namen von Teilhabern: WF (Wilhelm Frei), HB (Hans Bühler), RF (Rudolf Frei), HF (Heinrich Frei), JN (Jakob Noetzli). Es war leider nicht möglich, alle Namen in Erfahrung zu bringen.

² Auskunft von Herrn Bühler, a. Schmied, Unteroetwil.



Photo W. Uttinger, Zürich

Abb. 3 – Pflichttafel der Brunnenkorporation Oberoetwil

gleiche Form, trug aber viel mehr Initialen, da jeder neue Teilhaber die seinigen einbrannte, währenddem alte, ungültig gewordene Eintragungen stehenblieben¹. Im Gegensatz zur neuen Tafel trug die alte anstelle des Hufeisens einen eingebrannten Spannring². Für die übrigen Brunnen, an denen nur wenige Teilhaber das Benützungsrecht haben, sind keine Brunnentafeln vorhanden.

Es darf wohl angenommen werden, dass die genannten Brunnentafeln auf alter Tradition beruhen. Dieser Ansicht schloss sich auch das Gericht an. Es empfahl der Brunnengenossenschaft Unteroetwil, Rechte und Pflichten der Teilhaber in Statuten festzulegen. Trotzdem scheint aber alles beim Alten zu bleiben, ein weiteres Zeichen für die Verwurzelung dieser Pflichttafeln.

¹ Brunnentafel Schmiedebrunnen: Verzeichnis der Teilhaber WW (Walter Waibel, ehemalige alte Post), HV (Heinrich Völter), HS (Herman Schmid, ist noch einmal mit den Initialen SH eingebrannt, ohne dass er aber mehr Rechte oder Pflichten besitzt), EL (Edwin Lang, Brunnenrecht erloschen, die Initialen bleiben), GW (Gottlieb Wullschleger), Hufeisen (Zeichen der Schmiede, heute Hr. Bühler).

² Der Spannring, ehemaliges Zeichen der Schmiede, diente dem Schmied beim Glühen des Eisens. Dieser Ring drückte die Zange zusammen, so dass das Eisen, wenn es in der Esse lag, nicht herausfallen konnte (Angabe von Herrn Bühler).



Photo W. Uttinger, Zürich
Abb. 4 - Brunntafel aus Unteroetwil (Vorderseite)

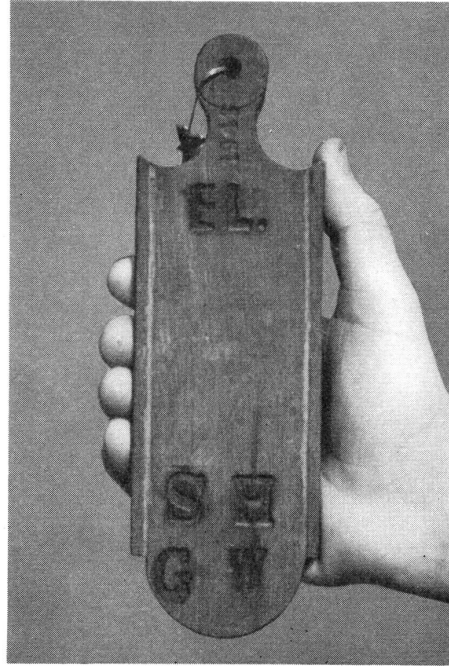


Photo W. Uttinger, Zürich
Abb. 5 - Brunntafel aus Unteroetwil (Rückseite)

In der Umgebung von Oetwil an der Limmat und weiterhin im Kanton Zürich konnte ich bis jetzt keine weiteren Pflichttafeln feststellen. Handelt es sich hier um ein vereinzelt Relikt, oder sind anderswo im Mittelland ähnliche Holzurkunden noch aufzufinden?

Der Chümichueche – ein bernischer Osterbrauch

Von *Beatrix von Steiger*, Bern

Im alten Bern fanden am Ostermontag die Wahlen in den Kleinen Rat (Regierung) und in den Rat der Zweihundert (Grosser Rat) statt. Dieser wichtige Tag wurde durch einen feierlichen Gottesdienst im Münster eröffnet, von dem aus sich die schwarzgekleideten Ratsherren in würdigem Zug zum nahen Rathaus begaben. Die vorschlagende Behörde, die Sechszehner, trugen dabei ihre schweren goldenen Baretliketten mehrfach um das Ratsherrenbaret geschlungen.

Auch in den Familien hob sich dieser Tag durch einen besondern Brauch vom Alltag ab, dem *Chümichuechenässe*. In Rudolf von Tavel's Meisternovelle «E Häxechuchi», die eine solche Wahl zum Vorwurf hat, wird der Ostermontag folgendermassen eingeleitet: «Da seit d'Frou Schultheissi zum Fründ Graviseth, wo byn ere het sölle cho der Bricht usem Rathaus abwarte, sobald sie der füft Chümichueche überort hei gha ...» Damit wird ein alter Osterbrauch in einer Weise gestreift, der jeden Altberner zum Schmunzeln bringt, denn fünf Kuchen für drei Personen zeugen von einem sehr gesunden Appetit.

Da dieser Osterbrauch wie so manches andere der Vergessenheit anheimfällt, sei er hier geschildert. Am Morgen des Ostermontages versammeln sich die nächsten Verwandten und Freunde zum festlichen Frühstück um den Esstisch, der mit den ersten Frühlingsblumen geschmückt ist. Die bei keinem Feste fehlende Züpfе, Butter, Konfitüre und Honig stehen bereit, so dass jeder nach Herzenslust zugreifen kann. Auf einem grossen runden Brett – eine Kuchenplatte wäre zu klein – wird der erste *Chümichueche*, goldig und knusperig, hereingetragen, zerschnitten und verteilt, gefolgt von einem zweiten und dritten und so fort.

Die Kuchen werden vom *Pastetebek* möglichst dünn aus Blätterteig ausgewalt, mit Eigelb bestrichen, mit Salz und Kümmel bestreut und im Ofen gebacken. Sie müssen warm gegessen werden, am besten mit den Fingern. Dazu wird Milchkaffee getrunken, und zwar immer ohne Zucker. Es wird nämlich erzählt, die Berner hätten sich diesen Genuss zur Zeit der Kontinentalsperre gegen Napoleon I. abgewöhnt, als der Rohrzucker ausblieb. Rübenzucker gab es damals noch nicht. Jedenfalls war man während der